

Beschluss

Der Angeklagten wird aufgegeben, sämtliche künftigen Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen.

Gründe

I.

Die Angeklagte hat von ihrem Verteidigungsrecht in der nunmehr seit 7 Tagen andauernden Hauptverhandlung in überwiegend rechtsmissbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht, weshalb ihr neben zahlreichen Ermahnungen nicht nur - nach einem vorangegangenen ausführlichen rechtlichen und tatsächlichen Hinweis - eine Frist zur Beendigung ihrer Einlassung gesetzt, sondern auch das Fragerecht gegenüber dem Zeugen Dr. Meinerzhagen entzogen werden musste. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Kammer vom 29.11.2007 und vom 11.12.2007 sowie auf den rechtlichen und tatsächlichen Hinweis vom 19.11.2007 wird Bezug genommen.

Sie hat darüber hinaus in rechtsmissbräuchlicher Weise Anregungen zu Verfahrensfragen gestellt. So hat sie als Reaktion auf den rechtlichen und tatsächlichen Hinweis vom 19.11.2007 in der Hauptverhandlung vom 29.11.2007 begonnen, eine schriftliche Erklärung ("Stellungnahme zur erklärten Absicht des Vorsitzenden Glenz, mir für die Beendigung meiner Einlassung zur Sache eine Frist zu setzen") zu verlesen, die 55 Seiten umfasste. Nachdem die Angeklagte durch den Vorsitzenden auf den fehlenden Sachbezug sowie auf den möglichen strafbaren Inhalt ihrer Erklärung hingewiesen worden war und dessen ungeachtet die Verlesung fortsetzte, musste ihr schließlich nach rund 30 Minuten das Wort entzogen werden. Diese anschließend zu Protokoll gereichte - im übrigen besonders umfangreiche schriftliche Erklärung (vgl. Anlage 3 zum Protokoll vom 29.11.2007) sowie eine weitere zu Protokoll gegebene umfassende schriftliche Stellungnahme (vgl. Anlage 4 zum Protokoll vom 29.11.2007), auf die ausdrücklich Bezug

genommen wird, belegen ihr beharrliches Festhalten am Leugnen des Holocaust. Vergleichbar ist sie in der Hauptverhandlung vom 11.12.2007 verfahren, in der sie während ca. 40 Minuten eine - 11-seitige - schriftliche "Erklärung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Ulrich Meinerzhagen durch mich in Wahrnehmung meines Rechts zur Verteidigung" verlesen hat, um die Kammer u.a. dazu zu bewegen, von ihrem Beschluss vom 04.12.2007 abzurücken, mit dem ihr u.a. sämtliche Fragen untersagt worden waren, die das gesamte Beweisthema "subjektives Empfinden, Vorstellungen u.ä." des Zeugen Dr. Meinerzhagen in Bezug auf die dem Begriff Holocaust unterfallenden geschichtlichen Vorgänge betreffen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf diese schriftliche Erklärung vom 11.12.2007 Bezug genommen.

Die Angeklagte ist in der Hauptverhandlung vom 11.12.2007 darauf hingewiesen worden, dass die Kammer angesichts ihres bisherigen Prozessverhaltens in Erwägung zieht, künftig hinsichtlich sämtlicher Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen gem. § 257a StPO zu verfahren.

Die Angeklagte hat in der heutigen Hauptverhandlung zu dem Hinweis des Gerichts Stellung genommen und zugleich angekündigt, dass eine weitere umfangreiche Stellungnahme folgen werde. Wegen der Einzelheiten der heutigen Stellungnahme wird auf Anlage 1 zum Protokoll vom heutigen Tag Bezug genommen.

II.

Aufgrund des gesamten bisherigen - in den vorgenannten beiden Kammerentscheidungen dokumentierten - Prozessverhaltens sowie dem daraus hervorgehenden beharrlichen Festhalten an ihrem Verteidigungskonzept, nämlich der konsequenten Leugnung des Holocaust, ist zu erwarten, dass auch weitere Anträge der Angeklagten, nicht nur als rechtsmissbräuchlich - weil idR sachfremd - anzusehen sein werden, sondern vor allem auch strafbaren volksverhetzenden Inhalt haben werden. Die Kammer war daher aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung, aber auch, um einem weiteren zu erwar-

tenden Rechtsmissbrauch durch Anträge und Anregungen mit strafbarem Verhalten entgegenzuwirken, gehalten, die Einschränkung nach § 257a StPO auf alle künftigen Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen auszudehnen.

Ein weiteres Zuwarten auf die von der Angeklagten angekündigte umfangreiche Stellungnahme war angesichts der ausreichenden Vorbereitungszeit nicht geboten. Die Stellungnahme vom heutigen Tag erschöpfte sich - wie vorherige auch - in pauschalen Vorwürfen ohne erkennbaren Sachbezug. Lediglich beispielhaft sei aus der 2-seitigen handschriftlichen Stellungnahme auf folgenden Satz hingewiesen:

"Was sich in Ihrem Handeln in aller Klarheit offenbart, ist nicht der Wille des Deutschen Volkes, sondern der der jüdischen Fremdherrschaft über Deutschland, deren Grundlage die Lüge ist und die daher nichts mehr fürchtet und bekämpft als die Wahrheit."